



Statuten

Statuten des Quartiervereins Töss-Dorf

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen „Quartierverein Töss-Dorf“, gegründet im Jahre 1928, besteht ein Verein von Einwohnern des genannten und in Art. 2 genau umschriebenen Quartiers, im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Als Quartierrayon wird von der ehemaligen Gemeinde Töss betrachtet: das Gebiet zwischen der Bahnlinie nach Bülach bis J.C.Heerstrasse, Flusslauf der Töss bis Schlosstalstrasse/Grafenstein, Brünnelhöhe, Rebwiesen, Grenzstrasse, In der Au, sowie Auenrainstrasse.

II. Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Behandlung von Quartierfragen und städtischen Angelegenheiten. In den Vereinsversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes werden die betreffenden Fragen besprochen und, wenn nötig, mit den zuständigen Behörden behandelt.

Der Quartierverein Töss-Dorf ist politisch und konfessionell neutral.

III. Tätigkeit

Art. 4

Der Verein setzt sich für die Wahrung kultureller Werte ein und fördert den Zusammenhalt im Quartier. Durch Veranstaltungen, evtl. im Zusammenwirken mit den ortsansässigen Vereinen, soll die Geselligkeit unter den Mitgliedern und ihren Angehörigen gepflegt und gefördert werden.

Der Verein setzt sich für Tössemer Belange ein und arbeitet mit in übergreifenden Organisationen im Quartier Töss.

Der Verein ist Ansprechpartner für Fragen im Quartier Töss-Dorf und Ansprechpartner für alle, die neu nach Töss kommen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Jede volljährige Person, die eine Bindung zu Töss hat, kann Mitglied werden. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand befindet provisorisch über die Aufnahme, doch liegt der endgültige Entscheid bei der nächsten Vereinsammlung.

Es können nur Einzelpersonen Mitglied werden.

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Kinder der Mitglieder können an den Vereinsanlässen teilnehmen.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich auf Jahresende einzureichen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 6

Die Organe des Quartiervereins Töss-Dorf sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die RechnungsrevisorInnen.

VI. Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Quartiervereins Töss-Dorf. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Drittel des Jahres statt. Neben den in Art. 8 und 10 umschriebenen Wahlen dient sie der Abnahme des Jahresberichtes des/der PräsidentIn, der Jahresrechnung mit Revisorenbericht, der Festsetzung des Jahresbeitrages und der Vorstandsentschädigung sowie allfällig vorzunehmender Statutenänderungen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, sofern ein Fünftel der Mitglieder dies durch eine schriftliche Eingabe verlangt, eine Generalversammlung einzuberufen.

Sofern besondere Vorkommnisse es erfordern, können Ersatzwahlen auch durch eine ausserordentliche Generalversammlung getroffen werden.

Die Einberufung einer Versammlung erfolgt hauptsächlich durch persönliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid des/der PräsidentIn bei Stimmengleichheit. Ohne gegenteiligen Beschluss der Versammlung wird das Mehr immer in offener Abstimmung ermittelt.

VII. Vorstand

Art. 8

Zur Leitung des Quartiervereins Töss-Dorf wählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres als Vorstand:

- a) eine/n PräsidentIn,
- b) eine/n KassierIn,
- c) sowie 1-5 weitere Vorstandsmitglieder.

Der/die PräsidentIn und der/die KassierIn werden von der Generalversammlung bestimmt; die Zuteilung der Ressorts eines/einer VizepräsidentIn, ev. eines/einer AktuarIn und eines/einer BeisitzerIn erfolgt an der ersten Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 9

Der Vorstand kann über maximal Fr. 500.00 verfügen. Eine höhere Ausgabe muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und erhalten für ihre Bemühungen eine durch die Generalversammlung bestimmte Entschädigung.

Der/die KassierIn hat Einzelunterschrift in seinen/ihren Sachgeschäften.

VIII. RechnungsrevisorInnen

Art. 10

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n ErsatzrevisorIn. Dieselben sind mit der Überprüfung der Jahresrechnung betraut. Die RechnungsrevisorInnen erstatten der Generalversammlung einen Bericht und stellen den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung, sowie den Antrag auf Dechargenerteilung für den Kassier und den gesamten Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Generalversammlung kann die amtierenden RevisorInnen wiederwählen.

IX. Finanzielles

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 12

Die Vereinskasse wird gebildet aus:

- a) Jahresbeiträgen,
- b) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen.

Art. 13

Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht des Vorstandes. Die vom Kassier/der Kassierin auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung soll von den RevisorInnen geprüft und der Generalversammlung zur Einsicht und Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 14

Für Schulden des Quartiervereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

X. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung durch Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 16

Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung durch Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17

Im Falle der Auflösung des Vereins sind das vorhandene Vereinsvermögen und die Akten des Vereins der zuständigen Stadtbehörde zur Aufbewahrung zu überweisen, bis sich später im Quartier wieder ein Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet.

XI. Übergangsbestimmungen

Art. 18

Wer vor Inkrafttreten dieser Statuten aufgrund einer früheren Statutenbestimmung zum Veteranen gewählt wurde, behält diesen Status bei. Den bestehenden Veteranen wird weiterhin die Hälfte des Jahresbeitrages erlassen.

Art. 19

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2008 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten von 17. Mai 1952 und diejenigen vom 10. April 1943 sowie alle Beschlüsse.

Winterthur Töss, den 15. April 2008

Namens des Quartiervereins Töss-Dorf

Die Präsidentin: _____

Die Aktuarin: _____